

# Die Entwicklung des Basler Bürgerrechts seit 1800 [Fortsetzung]

Autor(en): **Garnier, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse**

Band (Jahr): **8 (1941)**

Heft 7-9

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-698087>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## *Die Entwicklung des Basler Bürgerrechts seit 1800*

Von *Karl Garnier*, Binningen

(Fortsetzung.)

Nachdem sich der Kanton Baselstadt konsolidiert hatte, wurde am 8. *Februar 1838* ein neues Bürgerrechtsgesetz erlassen. Darin fielen alle Beschränkungen wegen der Aemterfähigkeit dahin. Immerhin konnte ein neuer Bürger in den ersten 5 Jahren sich nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde in einer andern Gemeinde des Kantons zur Betreibung eines Gewerbes niederlassen. Der Aufgenommene hatte auf sein früheres Bürgerrecht schriftlich zu verzichten. In Wegfall kam auch der Nachweis eines bestimmten Vermögens, an dessen Stelle musste ein genügendes Vermögen vorhanden sein, oder der Ausweis über genügendes Einkommen. Uneheliche Kinder erlangten das Bürgerrecht in der Heimatgemeinde ihrer Mutter. Eine Frau, die ihr Bürgerrecht durch Heirat verloren hatte, kann nach dem Tode des Mannes, oder nach erfolgter Scheidung, die Wiederaufnahme in das frühere Bürgerrecht verlangen, wofür eine Gebühr von Fr. 30.— zu bezahlen war. Bürger, die auswärts wohnen, sind verpflichtet, das Bürgerrecht durch Bezahlung einer jährlichen Gebühr zu unterhalten. Wer mehr als 6 Jahre im Rückstand ist, dem sollen keine Pässe, Heimatscheine oder andere Papiere ausgestellt werden, bis sämtliche Gebühren nachbezahlt sind.

Als der Grosse Rat 1847 eine neue Verfassung beriet, nahm er auf einen aus seiner Mitte gestellten Antrag die Bestimmung auf, dass Erleichterungen im Bürgerrechtserwerb, namentlich für hier Geborene oder Aufgewachsene und für Leute mit längerem Aufenthalt, eintreten sollten. Nachdem im folgenden Jahr auch die neue Bundesverfassung in Kraft trat, wurde der bereits verfasste Gesetzesentwurf für das Bürgerrecht nochmals revidiert, und dabei auch die Bestimmung der evangelisch-reformierten Religion in christliche Konfession abgeändert. Das neue Bürgerrechtsgesetz wurde am 4. *Dezember 1848* angenommen. Es ge-

währte gegenüber dem frühern Gesetz bedeutende Erleichterungen. Die bisherige fünfjährige Niederlassungsbeschränkung für Neubürger wurde fallen gelassen. Unverheiratete Töchter eines Petenten wurden mit dem Vater unentgeltlich ins Bürgerrecht aufgenommen, ebenso hier geborene oder erzogene Söhne unter 20 Jahren. Ausländer mussten bei der Aufnahme schriftlich auf ihr bisheriges Bürgerrecht verzichten; für Schweizer war dies nicht mehr erforderlich, so dass Doppelbürgerrechte entstehen konnten. Die volle Gebühr wurde auf Fr. 1200.— für Ausländer und Fr. 900.— für Schweizer festgesetzt. Da gleichzeitig die Milderungsgründe vermehrt wurden, kam es selten vor, dass jemand die volle Gebühr zu bezahlen hatte. Auch minderjährige männliche Personen und ledige oder verwitwete Frauen konnten sich nun um das Bürgerrecht bewerben; doch mussten sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, und die Einwilligung ihrer Eltern, resp. Vormünder oder Vögte beibringen. Um die Zahl der Heimatlosen zu reduzieren, konnten solche, die im Kanton das Duldungsrecht erlangt hatten, für Fr. 200.— das Bürgerrecht erwerben. Nur nebenbei sei bemerkt, dass im Jahre 1850 die Kantone von bundeswegen verpflichtet wurden, die bei ihnen ansässigen Heimatlosen ins Bürgerrecht aufzunehmen.

Die fortwährende Zunahme der Bevölkerung Basels, wodurch der Anteil der Bürger prozentual stark zurückging, veranlasste die Behörden, im Jahre 1866 ein neues Gesetz auszuarbeiten. Die Aufnahmegebühren wurden erheblich reduziert. An Stelle des Taufscheins trat der Heimatschein, d. h. in Zukunft war es auch Nichtchristen möglich, das Basler Bürgerrecht zu erwerben. Am *11. Dezember 1866* wurde ein neues Bürgerrechtsgesetz angenommen. Das Bürgerrecht erlischt nur durch ausdrücklichen Verzicht, dagegen wurden die mehrjährigen, auswärts wohnenden Kantonsbürger verpflichtet, eine jährliche Kontrollgebühr zu entrichten, die Fr. 25.— nicht übersteigen sollte. Wer sich mit einer Frau verlobt, die nicht Bürgerin seiner Gemeinde ist, hat dieselbe vor der Heirat ins Bürgerrecht aufnehmen zu lassen. Frauen verloren ihr Bürgerrecht durch Heirat mit einem Bürger einer andern Ge-

meinde oder eines andern Staates. Nach Auflösung der Ehe konnten sie unentgeltliche Wiederaufnahme in ihr früheres Bürgerrecht verlangen. Die bisherigen «Milderungsgründe» wurden in «Empfehlungsgründe» umgewandelt. Für Bewerber, auf die keine Empfehlungsgründe zutreffen, wurde die Gebühr auf Fr. 200.— für Kantonsbürger, Fr. 500.— für Schweizerbürger, und Fr. 800.— für Ausländer festgesetzt. Vor dem Entscheid über die Aufnahme hatte der Gesuchsteller die Gebühr bei der betr. Gemeinde zu hinterlegen. Unentgeltliche Aufnahme konnte erfolgen:

- a) wenn der Petent in der Gemeinde geboren und erzogen worden war, und er sich spätestens im 25. Altersjahr anmeldete, und
- b) wenn er mit gutem Lob während 8 Jahren in öffentlichen Diensten gestanden.

Durch die neue Kantonsverfassung von 1875 wurde die Stadtgemeinde Basel aufgehoben, deren Verwaltung nunmehr von den kantonalen Behörden übernommen wurde. Zur Verwaltung der Bürger- und Korporationsgüter wurde die Bürgergemeinde ins Leben gerufen. Ihr wurden folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Die Entscheidungen über die Erweiterung des Kreises ihrer Zugehörigen, d. h. die Beschlussfassung über die Bürgeraufnahmen.
2. Die Armenfürsorge für die Gesamtheit der Bürger.
3. Die Verwaltung des Bürger- und Korporationsvermögens.

Das in Ausführung der Verfassung vom 10. Mai 1875 erlassene Gemeindegesetz schuf an Stelle des früheren grossen und kleinen Stadtrates den Weiteren Bürgerrat von 40 Mitgliedern und den Engeren Bürgerrat aus 5, später 7 Mitgliedern. Seit 1916 heisst der Engere Bürgerrat nur noch «Bürgerrat».

Durch das am 27. *Januar 1879* erlassene Bürgerrechtsgesetz wurde die unentgeltliche Aufnahme weiter ausgedehnt, und verschiedene lästig erscheinende Formalitäten bei der Anmeldung beseitigt. Die Kontrollgebühr für auswärts wohnende Kantonsbürger kam in Wegfall. Der Verzicht auf das Bürgerrecht setzt voraus,

dass der Betreffende nicht im Kanton wohnt, dass er handlungsfähig ist, und dass er ein auswärtiges Bürgerrecht erworben oder zugesichert erhalten hat. Findelkinder werden durch Beschluss des Regierungsrates in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde eingewiesen, in deren Grenzen sie gefunden worden sind. Unentgeltliche Aufnahme kann ein Mehrjähriger verlangen, wenn er noch nicht 25 Jahre alt ist, in derjenigen Gemeinde, in welcher er 15 Jahre gewohnt hat, oder in welcher er geboren ist, sofern er 10 Jahre im Kanton gelebt hat. Die Aufnahme kann nur verweigert werden bei Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren durch Strafurteil oder Falliment, bei anstössigem Lebenswandel, oder wenn der Petent der öffentlichen Wohltätigkeit zu Last fällt.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts nahm die Zahl der Ausländer in der Schweiz ständig zu; in einigen Grenzstädten drohte die ausländische Bevölkerung die einheimische nachgerade zu überflügeln. In einem Kreisschreiben des Bundesrats vom 28. März 1899 an sämtliche Kantonsregierungen wird daher u. a. ausgeführt:

«Welch verderbliche Erwerbskonkurrenz von dieser Seite, d. h. von seiten der vom persönlichen Militärdienst befreiten Ausländern den im wehrpflichtigen Alter befindlichen Schweizerbürgern drohe, liege auf der Hand, von politischen Gefahren gar nicht zu sprechen. Das einzige zuverlässige und zweckmässige Mittel zur Abhilfe sei wohl das, durch Erleichterung der Bürgerrechtsaufnahme die sich dazu eignenden Elemente der schweizerischen Nation zu assimilieren.»

Auch der zu jener Zeit in Südafrika herrschende Burenkrieg zeigte deutlich, welche Gefahren einem Staatswesen drohen konnten, wenn die ausländische Bevölkerung im Gegensatz zur einheimischen zu gross wird. Anlässlich der Volkszählung von 1900 ergab sich, dass im Kanton Baselstadt ausser 28 000 Kantonsbürgern und 40 500 andern Schweizern noch 42 800 Ausländer wohnten, die 38,5 % der Gesamtbevölkerung ausmachten. Die in Aussicht genommene Revision des Bürgerrechtsgesetzes war daher vor allem darauf gerichtet, die Zahl der Ausländer durch Aufnahme ins Bürgerrecht zu verringern. Im neuen Gesetz vom 19. Juni 1902 wurde den mehrjährigen Nichtbürgern, welche seit 15 Jahren im

Kanton wohnhaft waren, und die das 45. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, das Recht auf unentgeltliche Aufnahme ins Bürgerrecht zugesichert. Das gleiche Recht wurde auch den Minderjährigen gewährt. Im Kanton geborene Kinder ausländischer Eltern konnten somit nach Erreichung des 15. Altersjahres die Aufnahme ins Bürgerrecht geltend machen. Andererseits konnten Kinder, welche während ihrer Minderjährigkeit das Basler Bürgerrecht, infolge Entlassung ihrer Eltern aus demselben, verloren hatten, die Wiederaufnahme innerhalb 10 Jahren nach erlangter Mehrjährigkeit verlangen, sofern sie im Kanton wohnhaft waren. Die weitere Aufnahme «in ehrenvoller Weise» kam in Wegfall, obwohl sie im Entwurf als Art. 10 noch vorgesehen war.

Die am meisten umstrittene Neuerung war Art. 15, wonach der Regierungsrat jährlich die seit 15 bzw. 25 Jahren ansässigen männlichen Schweizer und Ausländer zum Erwerb des Bürgerrechts aufzufordern hatte. Aus den Akten geht hierüber folgendes hervor: Im Ratschlag 1242 vom 8. März 1900 wurde in Art. 15 vorgeschlagen, dass alljährlich vom Polizeidepartement ein Verzeichnis der «Schweizerbürger» aufzustellen sei, die seit 20 Jahren im Kanton ihren Wohnsitz haben. Vom Regierungsrat solle diesen Personen mitgeteilt werden, dass ihrer Aufnahme ins Bürgerrecht kein Hindernis entgegenstehe, sofern sie innert Monatsfrist nachgesucht werde. Die Grossratskommission änderte in ihrem Bericht 1283 vom 13. Juni 1901 den nunmehr zu Art. 15 gewordenen Vorschlag dahin ab, es seien alljährlich Verzeichnisse der mehrjährigen Schweizerbürger, die seit 15 Jahren im Kanton niedergelassen sind, und der mehrjährigen niedergelassenen Ausländer mit einem Wohnsitz von 25 Jahren aufzustellen. In einer Eingabe vom 29. Januar 1902 an den Grossen Rat wendet sich der Bürgerrat gegen die Einfügung des vorgeschlagenen Art. 15 in das neue Bürgerrechtsgesetz. Er schreibt dazu u. a.:

«Ein Bürgerrecht, das die Niedergelassenen nicht von sich aus erstreben, auf das sie vielmehr noch speziell und persönlich durch Zusendung einer Aufforderung aufmerksam gemacht werden müssen, das hat offensichtlich keinen Wert mehr. Wer 15 und mehr Jahre in unserm Gemeinwesen gewohnt hat, ohne

daran zu denken, auch Bürger desselben zu werden, für den bietet offenbar dieses Bürgerrecht kein Interesse.» Ferner: «Durch eine derartige Bestimmung werden wir uns vor aller Welt lächerlich machen, denn nirgends ist es Brauch, das Bürgerrecht den Leuten ins Haus zu bringen.»

Besonders wird noch dagegen Stellung genommen, dass auch Frauen zum Erwerb des Bürgerrechts aufgefordert werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass in Basel 20 317 weibliche Personen deutscher Staatsangehörigkeit sich aufhalten, von denen ein grosser Teil schon über 25 Jahre hier sei. Eine politische Gefahr bilden diese Frauenspersonen für unser Land nicht. Dagegen würde deren Aufnahme

«nichts anderes bedeuten als ein Geschenk an die nachbarlichen deutschen Heimatgemeinden der Betreffenden: denn während wir bis jetzt bei Verpfändung dieser Leute einen Beitrag aus ihrer Heimat erhalten, würde derselbe bei Annahme der neuen Gesetzesbestimmung wegfallen».

Diesen Einwendungen wurde insofern Rechnung getragen, dass im Gesetz nur Verzeichnisse für die männlichen Schweizerbürger und Ausländer aufgeführt wurden. Anlässlich der Revision vom 24. September 1936 ist dieser viel umstrittene Artikel 15 in Wegfall gekommen.

Seit 1902 sind verschiedene Teilrevisionen vorgenommen worden. So wurde nach dem Weltkrieg in Art. 6 die Aufnahmegebühr für Personen, die nicht in die Kategorien der Art. 3, 4 und 5 fielen, bei Kantonsbürgern von Fr. 200 auf Fr. 300 erhöht, für Schweizer von Fr. 400 auf Fr. 800, und für Ausländer von Fr. 800 auf Fr. 1800. Die im gleichen Art. 6 aufgeführten Empfehlungsgründe wurden im Jahre 1938 für Ausländer in der Weise verschärft, dass die Fristen von 4 auf 6 Jahre, bzw. von 8 auf 10 Jahre heraufgesetzt wurden. In einem neuen Art. 16 wird festgesetzt, dass eine durch unrichtige Angaben erschlichene Einbürgerung innerhalb 2 Jahren als nichtig erklärt werden könne.

Nach Ausbruch des gegenwärtigen Krieges zeigte es sich, dass viele junge Ausländer, die hier geboren und ihre Jugendzeit in Basel zugebracht hatten, von ihrem angestammten Heimatland

unter die Fahne gerufen wurden. Eine grosse Zahl dieser Leute wäre schon früher gerne Schweizer geworden, doch stand dem der Art. 2 des geltenden Bürgerrechtsgesetzes entgegen, wenn sie sich nicht über einen sichern Erwerb oder eigenes Vermögen ausweisen konnten. Im Januar 1940 erfolgte daher eine Ergänzung dieses Artikels, wonach für solche Ausländer, die das 21. Altersjahr noch nicht erreicht hatten, die Voraussetzungen von Art. 2, Abs. c ausser Kraft gesetzt wurden. Als Uebergangsbestimmung wurde ferner beigefügt, dass diese Vergünstigung auch für diejenigen Ausländer gelte, die noch nicht 30 Jahre alt sind, sofern sie sich innert eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes beim Bürgerrechtsbüro anmelden.

Am 19. Mai dieses Jahres haben die Stimmberechtigten mit grossem Mehr einer Initiative zugestimmt, die bezweckt, das geltende Bürgerrechtsgesetz in der Weise abzuändern, dass in Zukunft die Aufnahme von Schweizern ins Basler Bürgerrecht erleichtert, dagegen die Aufnahme von Ausländern erschwert werden soll. (Schluss folgt.)

### *Une famille autochtone du Grand-Saconnex (Genève)*

*Les Sonnex, 1394—1941*

par E. L. Dumont, Onex

Il est au Grand-Saconnex, dans le Canton de Genève, une famille qui, depuis 1394 (première mention officielle, terriers du Fief de la Prévoté) jusqu'à nos jours, n'a pas changé de place, il s'agit de la famille *Sonnex*.

Tous ses membres doivent avoir un ancêtre commun au XIV<sup>e</sup> siècle. Il aurait fallu consacrer plusieurs années pour dénombrer les multiples ramifications d'une famille se subdivisant à l'excès.

Cette race de paysans et d'intellectuels plonge ses racines dans le plus lointain passé du Grand-Saconnex; nous pouvons la suivre dès le XIV<sup>e</sup> siècle jusqu'à nos jours, où elle est encore représentée. Le voisinage de Genève les fit tour à tour catholiques